

DGB Bezirk NRW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -3683-0
Telefax: 0211 -3683-159

Telefon-Durchwahl-3683-145/146
Mobil: 0171/ 86 58 335

<http://www.nrw.dgb.de>
e-mail: Ralf.Bartels@dgb.de

Abteilung
Struktur- und Technologiepolitik
Dr. Ralf Bartels

Unsere Zeichen
STP-RB/bu

Datum
16.05.03

Ihr Zeichen I.1

**Gewerkschaftliche Stellungnahme zur
Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 und
§ 31 der Geschäftsordnung des Landtags NRW am 28. Mai 2003**

- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Anwendungsbereich für ein
Raumordnungsverfahren nach § 23 a Landesplanungsgesetz
- Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen
Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW
und die damit verbundenen Beratungsgegenstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zu o.g. Betreff sowie die
Teilnahmeerklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Bartels

Anlage

Stellungnahme des DGB-Bezirks NRW zu

- **Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW**
- **Gesetzentwurf zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des KVR**
- **Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a LPIG**
- **Entschließungsantrag „Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet optimieren – Offensive für eine aktive Ruhrregion**
- **Antrag „Die Ruhrstadt“**

Düsseldorf, 15. Mai 2003

G:\STP\Ruhrgebiet\KVR\Stellungnahme RVR-Gesetz.doc

Der DGB-Bezirk NRW begrüßt die vorgelegten Entwürfe zur Stärkung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit im Ruhrgebiet und in Nordrhein-Westfalen.

Das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW greift wesentliche Impulse des „Ruhr-Memorandums“ und des „Aktionsplans Ruhr – Impulse für neue Arbeit“ auf, die der DGB-Landesbezirk NRW gemeinsam mit der Arbeitnehmerfraktion in der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zur Lage und zu den Perspektiven der Ruhrwirtschaft 1997 und 2000 vorlegte.

Unser Ausgangspunkt sind die wirtschaftlichen Notwendigkeiten:

- **Wir stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen in den Mittelpunkt.**
- **Dafür wollen wir eine moderne, global wettbewerbsfähige und arbeitsorientierte Politik gestalten.**

Aus dieser Prämisse abgeleitet nehmen die Gewerkschaften Stellung zu Fragen der interkommunalen Kooperation, Landesplanung und Verwaltungsorganisation.

Eine besondere Bedeutung messen wir dem Erhalt der Strukturen des Sozialen Dialogs im künftigen Regionalverband Ruhrgebiet bei. Aus grundsätzlichen Erwägungen und insbesondere, weil der neuformierte Verband Kooperationsstrukturen in Kompetenzfeldern der Ruhrgebietswirtschaft übernehmen soll, halten wir die Verankerung der beratenden Befugnis der Sozialpartner der Wirtschaft, wie sie bisher in § 9 Abs. 7 KVRG vorgesehen ist, für unumgänglich notwendig.

Unsere folgende Stellungnahme zu einzelnen Aspekten ist nach dem Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW gegliedert. Für die übrigen Entwürfe und Anträge gilt sie entsprechend.

- Art. I, § 10 a LPIG Die faktische Abschaffung der Gebietsentwicklungspläne zugunsten regionaler Flächennutzungspläne schafft die längst fällige Grundlage verbindlicher interkommunaler Planung in Nordrhein-Westfalen.
- Ihr Erfolg ist eng verknüpft mit kompetenzfeldorientierter regionalwirtschaftlicher Kooperation und der Integration von Wirtschaftsförderung, Stadtplanung, Qualifizierungsplanung etc., wie sie für den RVR Art. V, § 4 ermöglicht.
- Art. V, Satz 1 Bleibt es bei diesem Wortlaut, wird auch dem berechtigten Interesse der Beschäftigten des KVR an einer problemlosen Überleitung Genüge geleistet, weil sie dann mit allen Rechten und Pflichten Beschäftigte des Verbandes unter neuem Namen bleiben.
- Art. V, § 2, Abs. 1 Der DGB-Bezirk NRW wendet sich gegen die Streichung des Wortes "Gemeindeverband" aus §2 des bisherigen KVRG und fordert eine entsprechende Klarstellung im RVRG:
- Der RVR muss organisatorisch und rechtlich in der Lage sein, Landesmittel zur Strukturentwicklung im Ruhrgebiet zu bewirtschaften. Dazu müssen ihm sowohl Mittel aus dem Landeshaushalt als auch dem Gemeindefinanzierungsgesetz zugewiesen werden können. Deshalb muss er den Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichgestellt sein.
- Insbesondere fürchtet der DGB-Bezirk NRW, dass sich Aufgaben wie "Emscher Landschaftspark" sonst nicht mehr finanzieren lassen.
- Art. V, § 2, Abs. 2 Es widerspricht der Idee und Notwendigkeit eines regionalen Verbandes, wenn sich an den gemeinsam regional wahrzunehmenden Aufgaben eine Stadt, Gemeinde oder ein Kreis nach freiem Belieben beteiligen kann. Auch Kreise und Landschaftsverbände sind Pflichtverbände ohne Austrittsmöglichkeit. Auch andere Regionalverbände (Stuttgart, Hannover) sind Pflichtverbände.
- Auch wenn die Hürde zum Austritt hoch ist, könnte die Regelung der freiwilligen Mitgliedschaft die Finanzierung laufender interkommunaler Projekte gefährden.

Art. V, § 4 s.o. zu Art. I, § 10 a LPIG

Art. V, § 10, Abs. 9 Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme moniert, ist im Gesetzentwurf die Teilnahme der beratenden Mitglieder an der Verbandsversammlung nicht mehr zwingend vorgesehen. Bisher waren die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je hälftig beteiligt. Diese Regelung hat sich bewährt. Vor allem die Arbeitnehmerfraktion hat immer wieder die regionale Beschäftigungs- und Strukturpolitik und die Weiterentwicklung von Kompetenzfeldern im und für das Ruhrgebiet zum Gegenstand der Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung gemacht. Sie waren und sind Grundlage für die Weiterentwicklung des Ruhrgebietes. Zu nennen sind insbesondere

- a. "Nicht auf halbem Wege stehen bleiben" von Arbeitnehmerfraktion des KVR und DGB, Februar 1990,
- b. Ruhr-Memorandum 1997 zur Lage und Perspektiven der Ruhrwirtschaft von Arbeitnehmerfraktion des KVR und DGB, Bearbeitung durch ISA-Consult, 1997,
- c. Aktionsprogramm Ruhr „Impulse für neue Arbeit“ von Arbeitnehmerfraktion des KVR und DGB, 2000
- d. „Zur Diskussion um die Ruhrstadt“ Arbeitnehmerfraktion des KVR und DGB, 19. März 2002,
- e. diverse Veranstaltungen, zuletzt Workshop „Wege zur Gesundheitsregion Ruhrgebiet - Qualifizierung als Gestaltungsfeld“ am 14.1.2003, von Arbeitnehmerfraktion des KVR, DGB, Verwaltung des KVR, und Projekt Ruhr GmbH.

Die Beteiligung der Wirtschaft am KVR durch beratende Fraktionen hat sich bewährt. Für einen wirtschafts- und beschäftigungspolitisch zukunftsfähigen Regionalverband muss sie erhalten werden.

Der Gesetzentwurf lässt nur die Teilnahme beratender Mitglieder zu, ohne auf die Bedeutung der bisherigen hälftigen Mitarbeit von Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und Arbeitgeberverbänden als wichtige Partner einzugehen.

Der DGB-Bezirk NRW fordert, stattdessen die bisherige Regelung des § 9, Abs. 7 KVRG beizubehalten.

Art. V, §§ 15 bis 17 Auf die Situation der Mitarbeiter/innen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Der RVR darf kein Versuchsfeld für Managementexperimente werden. Die Mitarbeiter/innen haben Anspruch auf Anerkennung ihrer Arbeitsleistungen und damit auf eindeutige Organisationsbedingungen. Begriffe wie Geschäftsführung und Fachbereiche scheinen der modernen Verwaltungsterminologie entnommen zu sein. Ihre Inhalte sind beliebig und deshalb für den Arbeitsrahmen eines erfolgreichen RVR wenig konstruktiv.

In diesem Zusammenhang machen wir auf beamtenrechtlichen Klärungsbedarf aufmerksam:

Wenn der Verband zukünftig von einer Geschäftsführung mit Fünf-Jahres-Verträgen geführt werden soll, muss geklärt werden, wie und von wem die Rechte und Chancen für die beim Verband heute tätigen über 50 Beamtinnen und Beamten gewahrt werden sollen. Die Vorschrift des § 17 (1) RVRG ist so nicht umsetzbar, weil die beamtenrechtlichen Entscheidungen (u.a. Anstellung, Beförderung, disziplinarische Maßnahmen, Krankenfürsorge) nur im Rahmen eines hoheitlichen Rechtsverhältnisses auch des Vorgesetzten, also der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, ergehen können.

Außerdem stellen sich weitere Fragen:

- Nach welchem Organisationsrecht wird die Bezahlung der Geschäftsführer/innen „ausgehandelt“?
- Gilt die „freie Gehaltsvereinbarung“ auch für die Mitarbeiter/innen bei einer unternehmerischen Gesellschaft?

Hier halten wir Nachbesserung und Klarstellung für erforderlich.

Art. V, § 19 Der DGB-Bezirk NRW erwartet von der Politik ein klares Bekenntnis zur regionalen Verantwortung im Ruhrgebiet. Um die regionalen Aufgaben wahrnehmen zu können, bedarf es eines eindeutig formulierten Gesetzesauftrags mit Finanzierungsregelungen, in denen auch die finanzielle Verantwortung des Landes für das Ruhrgebiet als einer altindustriell geprägten Region mit noch immer erheblichem Strukturwandel-Bedarf klar zum Ausdruck kommt.